

Satzung

des Landesverbandes der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V.

I. Name, Sitz und Verbandsgebiet

§ 1

1. Der Verband führt den Namen: Landesverband der Rassegeflügelzüchter Rheinland-Pfalz e. V. (nachfolgend LV genannt). Verbandsgebiet ist das Land Rheinland-Pfalz.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das dortige Vereinsregister unter der Nummer 14 VR 1047 eingetragen.
3. Der LV ist Mitglied des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (nachfolgend BDRG genannt). Somit ist dessen Satzung auch für den LV und seine Mitglieder verbindlich.

II. Zweck und Aufgaben

§ 2

1. Der LV und seine Mitglieder dienen dem gesamten Tierschutz. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Tier- und Artenschutzes, der Rassegeflügelzucht und der Ziergeflügelzucht sowie die Förderung der art- und tierschutzgerechten Produktion von Geflügelprodukten für den Eigenbedarf auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Umweltschutzes und als wertvolle Freizeitbeschäftigung.
2. Zur Erreichung der Zwecke widmet sich der LV insbesondere den folgenden Zielsetzungen und Aufgaben:
 - a) Primär wird die Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens als herausragende Aufgabe gesehen.
 - b) Jegliche Art von Qualzucht wird kategorisch abgelehnt.
 - c) Der LV dient dem praktischen Tier- und Artenschutz und der wissenschaftlichen Forschung.
 - d) Die Bewahrung der Rassegeflügelzucht (Erhaltungszucht) für künftige Generationen durch Heranführen einer breiten Bevölkerung als einzige artgerechte Alternative zur Massentierhaltung stellt eine weitere Aufgabe dar.
 - e) Die Tierschutzkommission des LV fördert die Ziele des Tierschutzes aufgrund des Tierschutzgesetzes.
 - f) Die Unterstützung des wissenschaftlichen Geflügelhofes des BDRG in Sinnetten oder einer / eines sonstigen wissenschaftlichen Forschungsanstalt / -institutes und insbesondere die Grundlagenforschung für Zucht und Haltung von Nutz- und Heimtieren sowie des Artenschutzes sind weitere Aufgabengebiete.
 - g) Der Missbrauch von Tieren wird bekämpft.
 - h) Im Vordergrund steht die Aufklärung über die Form des gelebten Tierschutzes zum Zwecke der Selbstversorgung, die gleichzeitig der Erhaltung der Biodiversität von Rasse- und Ziergeflügel dient, wobei auch die züchterische Verbesserung der Geflügelbestände verfolgt wird.
 - i) Gegenüber Behörden und Institutionen werden die Interessen von Tier und Natur vertreten.

- j) Es wird Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche Tieren und Natur verbunden sind, angestrebt.
 - k) Der Tierschutzgedanke wird in Wort, Schrift und Bild verbreitet.
 - l) Die Verbreitung des Tierschutzgedankens bei der Jugend sowie die Förderung der Jugendtierschutzarbeit sind weitere Aufgaben.
 - m) Nach jeder Jahreshauptversammlung wird die Jahresbilanz auf der Homepage des LV veröffentlicht.
3. Der LV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
 5. Der LV lehnt jede politische und konfessionelle Betätigung in seinen Reihen ab.

III. Mitglieder (§§ 3 - 8)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des LV können alle im Verbandsgebiet bestehenden Rassegeflügel-, Kleintierzucht-, Tauben- und Ziergeflügelzuchtvereine (nachstehend Ortsvereine oder OV genannt) werden, die ihren Zweck in der Geflügelzucht haben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die vorherige Zustimmung des zuständigen KV/BV sowie die Anerkennung der Satzung des LV. Die Mitglieder der Ortsvereine werden automatisch auch mittelbare Mitglieder des LV.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft (Neuantrag) setzt eine schriftliche Beitrittserklärung des betreffenden Ortsvereins beim örtlich zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband (nachstehend KV/BV genannt), unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung, sowie die Zustimmung des LV durch seine Mitgliederversammlung (nachfolgend MV genannt) voraus.
3. Sofern über die örtliche Zuständigkeit zwischen Antragsteller und KV/BV keine Einigung erzielt wird, entscheidet letztendlich der LV-Gesamtvorstand.
4. Die Mitgliedschaft eines OV in einem außerhalb des Zuständigkeitsbereichs liegenden KV/BV ist nicht möglich.

§ 4 Ehrungen

1. Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht oder um den LV besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Verdiente Züchter(innen) können zur/zum „Meister(in) der rheinland-pfälzischen Rassegeflügelzucht“ ernannt werden, sofern sie die hierfür vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Dem Gesamtvorstand obliegt es, entsprechende Richtlinien festzulegen.

3. Besonders verdiente Züchter(innen) können beim BDRG für die Ernennung zur/zum „Ehrenmeister(in) des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.“ vorgeschlagen werden, sofern die vom BDRG erlassenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 5 Rechte

1. Die angeschlossenen Ortsvereine haben für sich und ihre Mitglieder (mittelbare Mitglieder des LV) das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den LV im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen alle Einrichtungen des LV zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Außerdem sind sie berechtigt, an allen Veranstaltungen des LV teilzunehmen.
2. Nichtmitglieder, hierzu gehören auch Presse, Hör- und Rundfunk, Anwälte und Rechtsbeistände, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen. Auf Antrag kann Nichtmitgliedern mit einfacher Mehrheit die Teilnahme untersagt werden. Einem Mitglied oder mittelbarem Mitglied, gegen das ein Vereinsstrafverfahren läuft, kann die Hinzuziehung eines Anwaltes oder Rechtsbeistandes nicht verwehrt werden, wenn sich auch der Verein / Verband eines Anwaltes bedient, unabhängig von der Frage, ob dieser an der gleichen Veranstaltung teilnimmt oder nicht.

§ 6 Pflichten

Die angeschlossenen Vereine, Kreis- und Bezirksverbände sind verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse der Organe des LV, der Form und dem Sinn entsprechend, genau zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet, dem LV die im Rahmen seiner Arbeit aus § 2 benötigten Auskünfte zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LV pünktlich nachzukommen.

§ 7 Mitgliedermeldung

1. Die angeschlossenen Ortsvereine sind verpflichtet, die Mitgliedermeldung aller aktiven und passiven Mitglieder (Senioren und Jugend) über das vom BDRG bereitgestellte Softwaresystem vorzunehmen. Die aktuellen Mitgliederdaten sind mindestens einmal jährlich durch eine Jahresmeldung (Stand per 31.12. des auslaufenden Jahres), spätestens bis 31. Januar des Folgejahres, über die entsprechende Funktion des Softwaresystems bereitzustellen.
2. Folgende Mitgliederdaten sind dabei anzugeben; Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beitrittsjahr, Funktion im Verein. Falls vorhanden, sollten darüber hinaus möglichst auch die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und Ehrungen durch den LV und den BDRG angegeben werden. Die angeschlossenen Vereine stellen sicher, dass das jeweilige Mitglied mit der Speicherung und Verarbeitung dieser Mitgliederdaten im Softwaresystem einverstanden ist.
3. Der LV nutzt die bereitgestellten Daten zur Beitragserhebung des LV und des BDRG gegenüber den angeschlossenen Vereinen. Des Weiteren werden auf der Internetseite des LV im Rahmen einer Übersicht der Organisationsstruktur des LV und seiner Kreis- und Bezirksverbände folgende Daten des 1. Vorsitzenden des angeschlossenen Vereins ausgewiesen: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer (falls vorhanden), E-Mail-Adresse (falls vorhanden).
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf

Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem LV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Der BDRG ist verantwortlich für die Pflege und die Weiterentwicklung des Softwaresystems und stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sicher.
6. Die mittelbaren Mitglieder geben mit dem Aufnahmeantrag in einem angeschlossenen OV ihr Einverständnis, dass ihre dort angegebenen persönlichen Daten mit Hilfe der EDV für die interne Verwaltung des Bundes und seiner Träger und Untergliederungen verwandt werden.
7. Die zentralisierte Erfassung der personenbezogenen Daten auf dem Server des BDRG stellt keine unzulässige Weitergabe derselben dar.
8. Mit Eintritt in den jeweiligen Ortsverein wird jedes mittelbare Mitglied auch automatisch Mitglied in seinem Landesverband bzw. in der bundesweiten Dachorganisation BDRG und damit stehen die von jedem Mitglied freiwillig im Rahmen der Jahresmeldung überlassenen Daten automatisch auch dem LV bzw. BDRG zur Verfügung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines OV erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von 6 Monaten per Einschreibebrief erklärt und unter Beifügung eines Beschlusses der Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dokumentiert werden muss;
 - b) durch Auflösung des betreffenden Vereins;
 - c) durch Ausschluss;
 - d) durch Streichung.
2. Ein Ausschluss kann ausgesprochen werden bei einem groben Verstoß gegen die Satzungen des LV oder BDRG und deren Beschlüsse oder wegen eines Verhaltens, das geeignet ist, den LV oder seine Mitglieder in der Gesamtheit oder im Einzelnen in ihrem Ansehen oder in irgendeiner anderen Beziehung zu schädigen.
3. Einem Ausschluss muss ein vorheriges Mahnverfahren vorausgehen. Dies muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen, welcher den Hinweis enthält, dass bei nochmaliger Pflichtverletzung ein Ausschluss unumgänglich sei.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der MV. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter der bekannten Anschrift und unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss muss in der Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen MV ausführlich begründet und niedergeschrieben sein.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die

Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

6. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages für das laufende komplette Geschäftsjahr wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte bzw. Ansprüche auf das Vermögen des LV.

§ 9 Berufung

1. Gegen den Ausschließungsbeschluss oder die Streichung ist Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen vier Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 4 oder 5 beim Vorstand einzureichen. Die MV entscheidet endgültig.
2. Vom Tag der Zustellung des Beschlusses über die Ausschließung oder Streichung bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

IV. Organe und Untergliederungen (§§ 10 - 14)

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem 1. Schriftführer(in), der/dem Kassierer(in) und den 3 Beisitzer(innen), wovon jede(r) aus einem anderen KV/BV sein sollte. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 1. Schriftführer(in) vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verband allein. Der/Die 2. Vorsitzende ist verbandssintern gehalten, von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der/Die 1. Schriftführer(in) ist verbandssintern gehalten, von seinem/ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch zu machen, wenn der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende verhindert sind.
2. Zum erweiterten Vorstand zählen der geschäftsführende Vorstand sowie außerdem der/die stellvertretende Schriftführer(in), der/die Zuchtwart(in), der/die Obmann/Obfrau für Tier- und Artenschutz, die/der Vorsitzende des Ehrengerichts, die/der Vorsitzende der Preisrichtervereinigung, die/der Vorsitzende der Leistungsgruppe (Zuchtbuch), der/die Jugendobmann/Jugendobfrau.
3. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem erweiterten Vorstand außerdem die Vorsitzenden der Kreis- bzw. Bezirksverbände sowie der Vorsitzende der Tierschutzkommission als Beiräte mit Stimmrecht an. Bei Verhinderung der/des KV-/BV-Vorsitzenden ist die Entsendung einer Vertretung zulässig. Die Vertretung hat dann ebenfalls Stimmrecht. Die Teilnahme an Sitzungen des Gesamtvorstandes von mehreren Personen aus einem BV/KV ist nicht möglich.
4. Es können, sofern erforderlich, von einer Person bis zu zwei Vorstandsämter ausgeführt werden. Die gleichzeitige Besetzung mehrerer Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes ist jedoch ausgeschlossen. Auch bei Übernahme mehrerer Ämter hat die betreffende Person insgesamt nur eine Stimme. Die / Der Vorsitzende des Ehrengerichts kann kein weiteres Amt im erweiterten Vorstand ausüben.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Alljährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus (mit Ausnahme

der Obleute der Untergliederungen (§ 14) und der/die Vorsitzenden des Ehrengerichts).

6. LV-Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimmrecht im Vorstand.
7. Von den 2 Rechnungsprüfer(innen) scheidet jedes Jahr eine Person aus. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Es kann bei Bedarf auch ein(e) Ersatzprüfer(in) gewählt werden.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des LV und bereitet Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder des Gesamtvorstandes vor. Im Einzelfall kann der erweiterte Vorstand auch abschließende Entscheidungen auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen.
9. Der erweiterte Vorstand bzw. der Gesamtvorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der MV vorbehalten sind.
10. Zu Sitzungen des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes ist nach Bedarf einzuladen. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden jedoch mindestens einmal im Jahr statt.
11. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einer Vertreterin/einem Vertreter in der Reihenfolge von Absatz 8 einberufen und auch geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
12. Zuständigkeiten und Kompetenzen werden in einer eigenständigen Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

1. Im Frühjahr eines jeden Jahres (in der Regel 2 Wochen nach Ostern) findet eine ordentliche MV (Jahreshauptversammlung/Generalversammlung) statt. Wenn erforderlich, wird außerdem eine außerordentliche MV einberufen. Eine außerordentliche MV muss außerdem einberufen werden, wenn ein dahin gehender Antrag von mindestens einem Viertel der Stimmen aller Verbandsvereine vorliegt.
2. Die Einberufung einer MV hat vier Wochen vor der Abhaltung allen OV-Vorsitzenden schriftlich (auf dem Postweg oder per E-Mail) und durch Abdruck in der Fachpresse (*Geflügel Zeitung* > *Der Kleintier-Züchter* >, Berlin), sowie unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
3. Die MV wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der/dem Vertreter(in) in der Reihenfolge von § 10 Absatz 8 einberufen und geleitet.
4. Der Verlauf der MV ist in einer Niederschrift, in der alle Anträge und Beschlüsse wiedergegeben sein müssen, festzuhalten. Diese ist von der/dem Vorsitzenden oder Vertreter(in) und von der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Verlesen in der MV oder auf schriftlichem Wege bekanntzugeben. Bei Beanstandungen entscheidet die MV endgültig.
5. Anträge der Ortsvereine zur MV können nur über die Kreis- bzw. Bezirksverbände nach Zustimmung der Kreis- bzw. Bezirksversammlungen gestellt werden. Die Anträge müssen schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor Abhaltung der MV, mit Begründung, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als dringlich durch die MV zur Verhandlung zugelassen werden, jedoch dürfen sich solche nicht auf Satzungsänderungen beziehen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
8. Bei der MV hat jedes anwesende Mitglied der Verbandsvereine beratende Stimme. Die MV gelten als Delegiertenversammlungen des LV und bestehen aus den Vorsitzenden oder Vertretern der Kreis- bzw. Bezirksverbände sowie der Ortsvereine und den stimmberechtigten Delegierten.

§ 12 Aufgaben der MV

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des erweiterten Vorstandes, sofern nicht aus einer Untergliederung (§ 14) entsandt;
- b) die Wahl der/des Ehrengerichtsvorsitzenden, der Beisitzer(innen) und deren Vertreter(innen);
- c) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- d) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) die Festsetzung der von den angeschlossenen Vereinen abzuführenden Beiträge;
- f) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des LV-Vorstandes;
- g) die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des LV, insbesondere bezüglich Satzungsänderungen und der Auflösung des LV.

§ 13 Stimmrecht in der MV

1. In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit je einer Stimme.
 - b) die Vereine bis 50 Mitglieder mit je einer Stimme und pro weiter angefangenen 50 Mitgliedern eine weitere Stimme. Maßgebend ist dabei die gemeldete Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.
2. Vertretung im Stimmrecht ist zulässig, jedoch nur für Mitgliedsvereine.
3. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Lediglich Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des LV erfordern Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. In eigener Sache ruht das Stimmrecht.

§ 14 Untergliederungen

1. Die Untergliederungen im LV (Jugendvertretung, Preisrichtervereinigung und Zuchtbuch) handeln eigenverantwortlich. Sie sind jedoch an Satzungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen des BDRG und LV gebunden.

2. Der/Die Vorsitzende des LV oder deren/dessen Vertreter(in) sind berechtigt, an allen Zusammenkünften der Untergliederungen, auch ohne dort selbst Mitglied zu sein, mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Untergliederungen Preisrichtervereinigung und Zuchtbuch sind verpflichtet, alljährlich bis zum 31.01. eine Mitgliederliste mit dem Stand 31.12. des Vorjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Für die Jugendorganisation ist keine gesonderte Meldung erforderlich, da die Jugendlichen bereits über die elektronische Mitgliederverwaltung der Ortsvereine gemeldet sind.

V. Landesverbands-Ehrengericht

§ 15

Das Landesverbands-Ehrengericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und 2 Beisitzerinnen/Beisitzern, von denen eine(r) Preisrichter sein sollte. Für den Fall der Verhinderung sind für alle Ehrengerichtsmitglieder Stellvertreter(innen) zu wählen.

1. Die Amtszeit des Ehrengerichts beträgt 5 Jahre.
2. Für die Tätigkeit des LV-Ehrengerichtes ist die Ehrengerichtsordnung des BDRG maßgebend.
3. Das Ehrengericht ist an keine Weisungen gebunden und arbeitet bzw. entscheidet eigenverantwortlich.

VI. Kreis- bzw. Bezirksverbände (§§ 16 - 17)

§ 16 Organisation

1. Die örtlichen Vereine, welche Mitglied des LV sind, werden zu KV bzw. BV, deren Gebiet möglichst der politischen Kreiseinteilung entsprechen soll, zusammengefasst. Aufgabe der KV bzw. BV ist die Wahrung der gemeinsamen Belange der Vereine gegenüber den Kreisbehörden und anderen Institutionen. Sie haben darüber hinaus vor allem auch durch entsprechende Veranstaltungen für die fachliche Ausbildung und Aufklärung innerhalb ihres Gebietes zu sorgen.
2. Die Kreis- bzw. Bezirksverbände geben sich ihre Satzungen selbst, doch dürfen diese nicht im Widerspruch zu den Satzungen von LV und BDRG stehen.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Eine MV der Bezirks- und Kreisverbände hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
2. Eine Einladung mit Tagesordnung ist zeitgleich der/dem LV-Vorsitzenden auszuhändigen bzw. zu übersenden.
3. Über jede MV ist eine Niederschrift, die von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer(in) zu unterschreiben ist, anzufertigen.

VII. Verwaltung (§§ 18 - 21)

§ 18 Ehrenamt

Alle in der Satzung festgelegten Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Ersatz von Auslagen, Reisekosten usw., nach Maßgabe näherer Festlegungen durch den Vorstand des LV unter Berücksichtigung von § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 19 Geschäftsführung

1. Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der laufende Schriftverkehr des LV wird von der/dem Vorsitzenden geführt. Die Schriftstücke und Unterlagen sind geordnet aufzubewahren.
2. Die/Der 1. LV-Vorsitzende leitet die Geschäfte. Sie/Er hat für die Einhaltung der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse des LV zu sorgen.
3. Die Verteilung der Verwaltungsaufgaben des LV regelt ein Geschäftsverteilungsplan.

§ 20 Beiträge

1. Alle Vereine haben Beiträge über den KV bzw. BV an den LV nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die MV des LV zu zahlen. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einem Beitragsanteil je Mitglied an den LV und einem weiteren zusätzlichen Beitragsanteil, der vom LV an den BDRG abgeführt wird.
2. Die KV / BV haben **bis spätestens 15. April** eines jeden Jahres die Beiträge an den LV zu zahlen. Beitragsmaßstab ist die Mitgliedermeldung gemäß § 7 Absatz 1. Sofern die Meldepflicht nicht bis zum 31.01. erfüllt ist, wird die Mitgliedermeldung des Vorjahres herangezogen.
3. Zusätzlich führt der LV je bezogenen Bundesring im LV einen von der Bundesversammlung des BDRG festgelegten Anteil an den BDRG ab. Die Abrechnung erfolgt direkt durch die/den LV-Ringverteiler(in) an den BDRG.

§ 21 Absicherung

Zur finanziellen Absicherung von Veranstaltungen des LV ist eine Risikovorsorge von 12,50 Euro pro Mitglied zu bilden und für den laufenden Geschäftsbetrieb sind bis zu 6 Monatsbeiträge zu halten.

VIII. Sonstiges (§§ 22 - 27)

§ 22 Jugendmitglieder

Die jugendlichen Mitglieder der Vereine sind in Jugendgruppen zusammengefasst und werden von einem/einer Jugendobmann/Jugendobfrau entsprechend der Jugendordnung des LV und des BDRG betreut.

§ 23 Verbandsschauen

1. Der LV kann jährlich eine Ausstellung für Geflügel und Ziergeflügel beschließen, sofern sich ein Verein oder Verband zur Übernahme und Durchführung bereit erklärt. Die Verbandsschauen werden von den Vereinen oder Verbänden auf eigene Rechnung übernommen. Ein Zuschuss zu diesen Schauen kann gewährt werden. Die endgültigen Festsetzungen der Ausstellungsbestimmungen für die Verbandsschauen unterliegen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Am Tag der Verbandsschau darf kein Vereinsverein eine eigene Schau abhalten. Ausnahmen sind möglich, wenn der Termin einer Verbandsschau kurzfristig aus triftigen Gründen eine Veränderung erfährt, oder ein Verein einen triftigen Grund nennen kann, warum er an diesem Tag seine eigene Ausstellung durchführen muss.
3. Ausnahmegenehmigungen kann nur der geschäftsführende Vorstand erteilen. Sie müssen schriftlich bei ihm beantragt werden.

§ 24 sonstige Veranstaltungen

1. Alle Ausstellungen, ob Vereinsschauen, Sonder- und Hauptsonderschauen, Clubschauen, Gemeinschaftsschauen, allgemeine Schauen, welche im Verbandsgebiet vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigungen des LV. Der LV unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten diese Veranstaltungen.
2. Jede HSS und Sommertagung (Hauptverein), die im Bereich des Verbandsgebietes stattfindet, erhält auf Antrag ein LV-Ehrenband. Der Antrag ist bis zum 30.06. eines Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§ 25 Rechtsfragen

Für Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung ist ausschließlich das zuständige Registergericht zuständig.

§ 26 Auflösung des LV

1. Der LV kann durch Beschluss einer MV (Generalversammlung) aufgelöst werden. Zu dem Beschluss einer Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des LV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an den DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUND e. V., Landesverband Rheinland-Pfalz, Zwerchallee 13, 55120 Mainz, mit der Auflage, dass der Deutsche Tierschutzbund e. V. die Mittel dann ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der ordentlichen MV am 09.04.2016 in Wörrstadt beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister Nr. VR 1047 beim Amtsgericht Mainz wirksam und setzt alle bisherigen Satzungen und Bestimmungen, die mit dieser Satzung nicht in Einklang stehen, außer Kraft.

gez. Helmut Demler
1. Vorsitzender

gez. Burkhard Itzerodt
2. Vorsitzender

gez. Martina Wuth
1. Schriftführerin

gez. Wolfgang Backe
Kassierer

gez. Brigitte Stein
2. Schriftführerin

gez. Bernd Zimmermann
Beisitzer

gez. Friedel Schwager
Beisitzer

gez. Karl-Heinz Kreis
Beisitzer

gez. Otto Köhler
Vors. der Preisrichtervereinigung

gez. Wolfgang Herrmann
Obmann für Tier- und Artenschutz

Mario Hollschuh, Landesjugendleiter